

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5 /933

Thema: **Beschlussempfehlung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses zum „Gesetz über die landesrechtliche Geltung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge“ (Drs 5/286 – Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion)**

Der Landtag möge beschließen,

die Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen anzunehmen:

In Artikel 2 Nr. 1 wird § 15 Abs. 1 Satz 2 gestrichen.

b.w.

Dresden, den 19. Januar 2010



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 19. JAN. 2010 Ausgegeben am: 20. JAN. 2010

Begründung:

Mit der Regelung ist beabsichtigt, der Verwaltung die Gesetzesanwendung zu erleichtern. Damit soll offensichtlich eine gesetzliche Vermutung für die Gefährlichkeit von Versammlungen eingeführt werden, wenn in der Vergangenheit Gefahren aufgetreten sind. Dies ist verfassungswidrig. Der Staat trägt die Beweislast für Eingriffsvoraussetzungen in Grundrechte, nicht die Bürgerinnen und Bürger müssen beweisen, dass sie rechtmäßig handeln.

In verfassungskonformer Auslegung hat diese Regelung keinerlei Mehrwert gegenüber der bestehenden Rechtslage. Erfahrungen in der Vergangenheit können in aktuelle Gefahrenprognosen einfließen, allein jedoch keine Beschränkungen rechtfertigen. Auch in diesem Fall ist die Vorschrift zu streichen, um Unklarheiten über die Auslegung für den Rechtsanwender zu vermeiden.